Textliche Festsetzungen

1. Es werden je Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zugelassen.

2. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens der Wohngebäude darf nicht höher als im Mittel 0,50 m über der Höhe der anschließenden Verkehrsfläche (Weg) hergestellt werden.

3. Innerhalb des festgestzten Baugebietes sind Zuwegungen jeglicher Art nur aus stark wasserdurchlässigen Materialien bzw. so herzustellen, daß Oberflächenversiegelungen unterbleiben und eine natürliche Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ins Erdreich gewährleistet bleibt;

4. Die Wohngebäude im Plangebiet sind nur mit Sattel- oder Walmdächern, Dachneigung 28°- 38°, zu errichten.